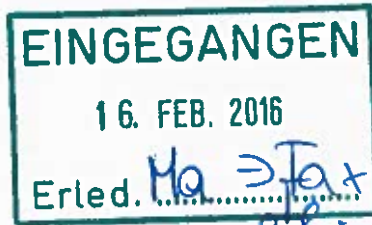




Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Landesfischereiverband
Schleswig-Holstein
Herrn Lorenz Marckwardt
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Charlotte Maurer
Referat 613

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 4227

FAX +49 (0)228 99 529 - 4410

E-MAIL 613@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 613 - 61006/0005

DATUM 15.02.2016

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit vom 15.12.2015 (MAF-BMEL)

Ihr Schreiben vom 12.01.2016

Sehr geehrter Herr Marckwardt,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.01.2016, in dem Sie darum baten, dass Zuwendungen nach der MAF-BMEL auf Grund des Fangverbotes für Dorsch in der Ostsee vom 15.02.2016 bis zum 31.03.2016 auch für die Stilllegung von Fahrzeugen von 8 bis unter 12 m Lúa gewährt werden.

Die Ausgleichszahlung verfolgt den Zweck, denjenigen Fischern einen Ausgleich zu gewähren, die während der gesamten Zeit des Fangverbotes kein Einkommen erzielen können. Artikel 8 Absatz 6 der VO (EG) 1098/2007 regelt jedoch, dass Fischereifahrzeuge mit einer Länge von 8 bis unter 12 Metern bis zu fünf Tage pro Monat während der Zeit des Fangverbotes auf Dorsch fischen dürfen. Sie sind daher nicht im vollen Umfang von dem Fangverbot betroffen und können Einkommen aus ihrer Fangtätigkeit erzielen.

Außerdem kann, im Falle einer entsprechenden Quote, mit diesen Fischereifahrzeugen in der übrigen Zeit auch auf Hering gefischt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Conrad